

Vorgesehene Prinzipien* der Gebiete und Zonen im Falle von aviärer Influenza bei Wildvögeln oder Hausgeflügel für den Winter 2023/24 (Stand 16.11.2023)

	Fälle bei Wildvögeln 		Fälle im Hausgeflügel 		
	Kontrollgebiet	Beobachtungsgebiet	Schutzzone (SZ)	Überwachungszone (ÜZ)	Zwischenzone (ZZ)
Grösse	Min. 1 km um den Ort, der ein Risiko darstellt	Ganze CH	Seuchenbetrieb**	3km**	10km**
Dauer	min. 21 Tage	min. bis Mitte März 2024	min. 21 Tage	min. 30 Tage	min. 30 Tage
Haltungsmassnahmen für gehaltene Vögel	Nach Arten getrennte und geschützte Haltung, Biosicherheit, Meldepflicht Verdachtsfälle	Haltungen >50 Vögeln: Nach Arten getrennte und geschützte Haltung, Biosicherheit, Meldepflicht Verdachtsfälle	Geschlossenes Haltungssystem (=dichte Abdeckung nach oben sowie vogelsichere Seitenbegrenzung)	Geschlossenes Haltungssystem (=dichte Abdeckung nach oben sowie vogelsichere Seitenbegrenzung)	Geschützte Haltung oder maximal die Massnahmen der ÜZ
Verbringen von gehaltenen Vögeln	Verboten (ausser zur direkten Schlachtung)	Möglich. Ausstellungen unter bestimmten Bedingungen möglich	Verboten (ausser Bewilligung durch Kanton)	Verboten (ausser Bewilligung durch Kanton)	Vorsorgeuntersuchung vor Schlachtung zwingend
Verbringen von Fleisch und Eiern	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	Verbot für Fleisch und Eier	Verbot für Eier	Möglich

* Anpassungen und Ausnahmen möglich aufgrund der Risikobeurteilung und der Entwicklung der epidemiologischen Situation

** Falls bereits ein Beobachtungsgebiet besteht und die Risikobewertung dies zulässt